



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. September 1981

Nr. 5025

EG Kienberg: Genehmigung Quellwasserschutzzonen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1.- Die Einwohnergemeinde Kienberg hat Ende 1975 die durch das Ingenieurbüro Geotest ausgearbeitete Quellwasserschutzzone Brunnacker öffentlich aufgelegt. Gegen die Planaufgabe erhob Herr E. Gubler frist- und formgerecht eine Einsprache. Auf Anregung des kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft wurden gestützt auf diese Einsprache 1980-1981 zusätzliche Abklärungen durchgeführt und die Schutzzone in der Folge weitgehend neu überarbeitet.

Zur selben Zeit, d.h. im November 1980 ersuchte das Amt für Wasserwirtschaft des Kantons Baselland den Kanton Solothurn um Genehmigung der Quellwasserschutzzone der Forenbergquelle der baselländischen Gemeinde Anwil, die im Gemeindebann von Kienberg liegt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens bei der Gemeinde Kienberg wurde in der Folge ein gemeinsamer Schutzzonenplan für die Brunnacker- und die Forenbergquelle inkl. Schutzzonenreglement erstellt und durch das Bau-Departement Solothurn in Anwendung von Art. 11 und 30 GSchG, §§ 68 und 69 BauG und §§ 5, 27 und 28 GSV vom 26. Juni - 27. Juli 1981 öffentlich aufgelegt. Gegen den Plan und das Schutzzonenreglement wurden keine Einsprachen erhoben, und zwar auch nicht von Herrn E. Gubler, der mit separatem Schreiben auf die neue Planaufgabe aufmerksam gemacht worden war.

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor.

2.- Der vorliegende Schutzzonenplan dient zum Schutze der Quellwasserfassungen der Forenbergquelle der Gemeinde Anwil (BL) und der Brunnackerquelle der Gemeinde Kienberg in Kienberg. Er ist ein kantonaler Nutzungsplan für Gewässerschutzzonen von regionaler Bedeutung zugunsten der genannten Gemeinden im Sinne von § 68 lit. b und d BauG und ist entsprechend in die Ortsplanung der Gemeinde Kienberg zu integrieren. Allfällige Entschädigungen, die mangels Einigung vor den Schätzungsinstanzen geltend zu machen sind, gehen zulasten des Inhabers der jeweiligen Wasserversorgung (Art. 30 GSchG).

Materiell und formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind zusammen mit den Wasserwirtschaftsämtern Baselland und Solothurn ausgearbeitet worden. Die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen sind im Reglement enthalten. Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassungen der Brunnackerquelle der Gemeinde Kienberg und der Forenbergquelle der Gemeinde Anwil (BL) in Kienberg werden genehmigt.

2. Allfällige Entschädigungsansprüche, die mangels Einigung vor den Schätzungsinstanzen geltend zu machen sind, gehen zulasten des Inhabers der jeweiligen Wasserversorgung.
3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Quellwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.
5. Die Gemeinde Kienberg und die Gemeinde Anwil (BL) haben als Inhaberin der Quellwasserfassungen der Brunnacker- bzw. Forenbergquelle je einen Anteil der Genehmigungsgebühr inkl. Verfahrenskosten von Fr. 300.-- sowie je einen Anteil der Publikationskosten für Planaufgabe und Genehmigungsbeschluss von Fr. 51.-- zu bezahlen.
6. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Gemeinde Kienberg

Anteil Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	(Kto. 2010-230)
Anteil Publikationskosten:	Fr. 51.--	(Kto. 2030-300)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 351.-- =====	(Staatskanzlei Nr.940) ES

Gemeinde Anwil (BL)

Anteil Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten:	Fr. 300.--	(Kto. 2010-230)
Anteil Publikationskosten:	Fr. 51.--	(Kto. 2030-300)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 351.-- =====	(Staatskanzlei Nr.941 ) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) HF
- Amt für Wasserwirtschaft Solothurn (2), mit Akten, Plan und Reglement
- Wasserwirtschaftsamt des Kantons Baselland, Liestal, (2), mit Plan und Reglement
- Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Plan und Reglement
- Kant. Meliorationsamt
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit Plan und Reglement, als Auftrag
- Ammannamt der Gemeinde, 4468 Kienberg, mit Plan, Reglement und Einzahlungsschein/Einschreiben
- Ammannamt der Gemeinde, 4461 Anwil BL, mit Plan, Reglement und Einzahlungsschein/Einschreiben
- Amtsblatt, Publikation der Ziffer 1 des Dispositivs